hessische mitteilungen

www.richterbund-hessen.de

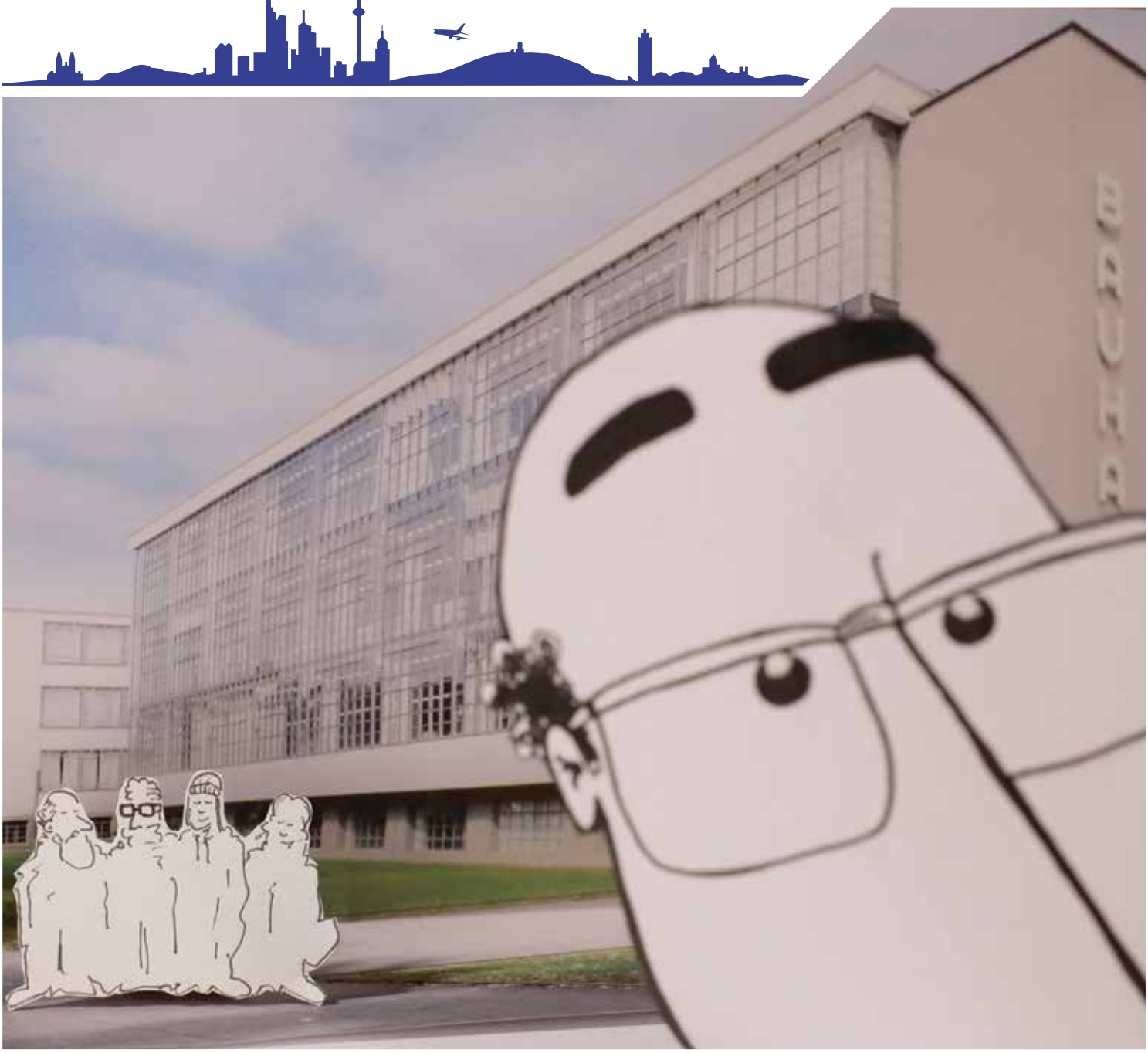

2/21

RICHTER OHNE ROBE

LAIENRICHTER IN DER HESSISCHEN JUSTIZ

IHRE VORTEILE ALS MITGLIED DES DEUTSCHEN RICHTERBUNDES:

- Bezug der Deutschen Richterzeitung einschließlich exklusiver Exemplare juristischer Standardkommentare auf CD sowie exklusiver Zugriff auf „JURION“ (das digitale Wissenswerk) und die Deutsche Richterzeitung online im Internet (auch über App)
- Gruppen-Diensthaftpflichtversicherung
- Sonderkonditionen zum Beispiel bei Versicherungen
- Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
- Vorsorgewerk
- kostenlose DRiB-Visacard
- vergünstigter Erwerb des ZR-Report.de
- vergünstigte Teilnahme am Richter- und Staatsanwaltstag
- Fachforum für Mitglieder im Internet
- im Einzelfall Rechtsschutz für Rechtsstreitigkeiten mit dem Dienstherrn

Einen Link zu weiteren Informationen und dem Beitrittsformular finden Sie auf Seite 8.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Deutscher Richterbund
Landesverband Hessen e. V.
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main

REDAKTION

RiOLG Dr. Charlotte Rau (V. i. S. d. P.),
RiLG Barbara-Luise Bendrick,
LOStA a. D. Dr. Ursula Goedel,
OStA a. D. Peter Köhler,
DirSG Dr. Henning Müller,
StA Dr. Sebastian T. Müller,
RiOLG Dr. Johannes Schmidt,
RiLG Dr. Christine Schröder

E-Mail: hemi@richterbund-hessen.de

SATZ UND DRUCK
Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1, 59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@einfach-wilke.de
Internet: www.einfach-wilke.de

Bildnachweis:
Cover und Fotos S. 6, 12, 13, 15: p.c.p.a.
Zeichnungen: Ralf Rinke
Fotos S. 3, 4, 7, 9, 10, 14, 15, 17, 20: privat
Foto S. 5: Robert Schittko

www.richterbund-hessen.de

INHALT

VORWORT 3

TITELTHEMA 4

Eine Lanze für die Ehrenamtlichen 4

SCHÖFFEN TV: mehr Sichtbarkeit, mehr Kollegialität, mehr Unterstützung für ehrenamtliche Richterinnen und Richter 5

Richter ohne Robe – alle Macht den Ahnungslosen 7

TRAUER 9

NACHRUF auf Generalstaatsanwalt a. D. Dr. Hans-Christoph Schaefer 9

AKTUELLES 10

Sprechen Justiz und Gewaltopfer dieselbe Sprache? 10

Anwälte und Richter schalten sich kurz 11

Öffnung und weitere Professionalisierung 12

Besoldung 14

Zwischenstände zur Besoldungssituation 14

eJUSTICE 15

eJustice: What’s next? 15

INTERVIEW 17

Interview mit Bundesanwalt beim BGH Ronald Georg 17

URTEILSANMERKUNGEN 20

Recht smart, der smarte Law Generator! 20

REZENSIONEN 21

Aus der Praxis für die Praxis 21

Bilanz als Zwischenstand 22

PINNWAND 23

VORWORT

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Titelthema dieser Ausgabe der Hessischen Mitteilungen sind die Laienrichter in der hessischen Justiz, deren Zahl die der hauptberuflichen Richterinnen und Richter bei Weitem übersteigt. Nach einem einführenden Beitrag unseres Landesvorsitzenden Johannes Schmidt stellen ein Schöffe und sodann unser Redaktionsmitglied Peter Köhler, OStA a. D., ihre jeweiligen Sichtweisen und Erfahrungen dar.

Auch wenn die Corona-Pandemie nicht das beherrschende Thema dieses Hefts ist, findet unser Berufsalltag mittlerweile unter Pandemiebedingungen statt, was einige Beiträge in dieser Ausgabe zeigen. Die hessische Justiz hat in den letzten anderthalb Jahren ihre Handlungsfähigkeit eindrucksvoll unter Beweis gestellt und zu einer neuen Normalität gefunden. Es gab einen pandemiebedingten Digitalisierungsschub, zumindest im Hinblick auf Videoverhandlungen im Zivilprozess. Auch sonstige Veranstaltungen werden zunehmend digital oder im Hybridformat durchgeführt. Mittlerweile finden aber auch wieder reine Präsenzveranstaltungen statt, sei es in Gremien, in Aus- und Fortbildung oder beim Richterbund Hessen. Die in dieser Ausgabe enthaltenen Berichte über aktuelle Veranstaltungen der letzten Monate spiegeln diese neue Vielfalt der Formate. Die Jahresmitgliederversammlung des Hessischen Richterbundes vom 29. Oktober 2021 war eine klassische Präsenzveranstaltung; bei der im Sommer in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltverein e. V. durchgeführten Veranstaltung zur Videoverhandlung im Zivilprozess handelte es sich um ein reines Onlineformat, die Bundesvertreterversammlung des DRB Ende September in Dessau wurde hybrid abgehalten.

In diesem Jahr ist GStA a. D. Dr. Hans-Christoph Schaefer, langjähriges Mitglied des Hessischen Richterbundes, verstorben. Mit einem Nachruf nehmen wir von ihm Abschied.

Unser Referent Besoldung Michael Demel geht in seinem Beitrag davon aus, dass eine Übertragung des im Oktober für den öffentlichen Dienst erzielten Tarifergebnisses auf Beamte und Richter unter Beibehaltung des Hessen-Tickets erfolgen wird. Die laufenden Musterverfahren zu Fragen struktureller Unangemessenheit im Hinblick auf eine amtsangemessene Besoldung sind bislang hingegen noch nicht entschieden.

Das Thema eJustice begleitet uns durch jede Ausgabe. Unser Redaktionsmitglied Henning Müller gibt ein kurzes Update zu zahlreichen im nächsten Jahr in Kraft tretenden gesetzlichen Bestimmungen. Daniel Saam, unser Referent Digitalisierung, erläutert die Entscheidung des BGH zur Zulässigkeit des Online-Vertragsgenerators „smartlaw“.

Charlotte Rau

Wir freuen uns sehr, als Interviewpartner in diesem Heft Bundesanwalt beim BGH Ronald Georg gewonnen zu haben, der seine Tätigkeit bei der Generalbundesanwaltschaft schildert.

Das Künstlerkollektiv p.c.a.p. und Ralf Rinke haben für uns wieder die Grenzen künstlerischer Genres ausgelotet und in der Kombination von Fotos und Zeichnungen ihre Ausdrucksform mit neuen Bedeutungsebenen weiterentwickelt. Ein herzliches Dankeschön dafür.

Wir hoffen, mit der Themenzusammenstellung Ihren Erwartungen entsprochen zu haben, und wünschen wie immer viel Erkenntnisgewinn und Spaß bei der Lektüre!

Für das Redaktionsteam der Hessischen Mitteilungen
Charlotte Rau

LAIENRICHTER IN DER HESSISCHEN JUSTIZ

EINE LANZE FÜR DIE EHRENAMTLICHEN

Johannes Schmidt

Karl der Große gab im Jahr 803 seinen Sendboten folgende Anweisung:
Niemand soll vor Gericht geladen werden außer als Kläger oder Beklagte und ausgenommen sieben Schöffen, wie sie bei jedem Gericht anwesend sein müssen.

Diese Anweisung verdeutlicht vor allem, dass das Schöffentum alt ist. Wir wagen daher die Prognose, dass es trotz der immer wieder formulierten Kritik an der Beteiligung von Laienrichtern an der Urteilsfindung, insbesondere im Strafprozess, auch in Zukunft Bestand haben wird. Die Kritik daran ist vielfältig. Eine umfassende Auseinandersetzung mit der Diskussion kann und soll im Rahmen dieser Verteidigung der Institution hier nicht stattfinden. Ob man als richterlicher Anhänger des Schöffentums sich – so ein strenges Professorenwort – angesichts angeblich überbordender empirischer Beweise für die Untauglichkeit des Schöffenwesens von „irrationalen Vorstellungen blenden" lässt (vgl. Duttge, Laienrichter in der Strafgerichtsbarkeit – Anspruch und Wirklichkeit, JR 2006, 358 (362)), mögen Berufenere beurteilen. Wir glauben, in den letzten 1218 Jahren dürfte die Grundsatzfrage hinreichend geklärt worden sein.

Persönliche Erfahrungen

Persönlich empfand ich es in meiner – zugegebenermaßen länger zurückliegenden – Zeit als Vorsitzender eines Jugendschöffengerichts immer als angenehme Herausforderung, die mir vorschwebende juristische Wertung unter dem Schutz des Beratungsgeheimnisses mit juristischen Laien teilen und diskutieren zu dürfen, bevor ich das Urteil vor den Angeklagten, Verteidigern und Vertretern der Staatsanwaltschaft entfaltete. Die vielerorts als unterentwickelt gerügte Fehlerkultur der Justiz wird durch das Gespräch mit ehrenamtlichen Richtern eben doch gepflegt. Ich habe auch stets ein sehr großes Engagement für das Ehrenamt, Interesse und Verständnis für die damit verbundene Aufgabe bei den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern vorgefunden, von denen viele auch stolz waren, als Schöffe ausgewählt worden zu sein. Hieraus habe ich den Schluss gezogen, dass diese oft beruflich in der Mitte der Gesellschaft stehenden und gut vernetzten Persönlichkeiten auch in ihrem persönlichen Umfeld Werbung für den demokratischen Rechtsstaat und seine Justiz machen dürften.

Die tiefe Verwurzelung des Schöffenamtes im deutschen Recht erlegt uns als Berufsrichtern zudem die aus der positivrechtlichen Gerichtsverfassung herrührende Verpflichtung auf, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit Respekt vor Person und Amt zu behandeln und ihre Mitwirkungsrechte strikt zu achten, unabhängig davon, ob man privat der Institution kritisch oder wohlgesinnt gegenübersteht. Für unseren Verband heißt das auch, die Ehrenamtlichen in ihren Anliegen z. B. nach mehr Fortbildung und eigenen Interessenvertretungen zu unterstützen, wo immer dies sachgerecht ist.

Schöffen in Hessen

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter trägt zahlenmäßig schließlich auch zu einem nicht unerheblichen Teil zur Rechtspflege bei. Die zuletzt verfügbaren Zahlen für Hessen zum Stichtag 31.12.2019 weisen 4.488 Schöffinnen und Schöffen, davon 2.582 Hauptschöffinnen und Hauptschöffen, aus. Hinzu kommen 4.886 weitere ehrenamtliche Richterinnen und Richter in Hessen in Fachspruchkörpern bzw. Fachgerichtsbarkeiten. Die eingangs zitierte Schöffenpflicht durch den Frankenherrscher hatte übrigens den Zweck, die freien Leute von der Dingpflicht zu entlasten und gleichzeitig zu gewährleisten, dass in den Grafengerichten stets genügend Urteiler anwesend waren, um Gericht zu halten. Fälle, in denen Spruchkörper wegen eines Bewerbermangels für das Ehrenamt nicht besetzt werden konnten, sind dem HMdJ auch in jüngster Zeit nicht bekannt geworden (HLT Drs. 20/5041, S. 2).

Johannes Schmidt

I've got the power – Schöffen

SCHÖFFE MIT SENDUNGSBEWUSSTSEIN

SCHÖFFEN TV: MEHR SICHTBARKEIT, MEHR KOLLEGIALITÄT, MEHR UNTERSTÜTZUNG FÜR EHRENAMTLICHE RICHTERINNEN UND RICHTER

Jörg Schmitz ist Schöffe in Hessen. Ein engagierter Schöffe. Er wirbt für größere gesellschaftliche Anerkennung seines Ehrenamtes, die er gerade in Justiz und Politik manchmal vermisst. Deshalb hat er auf YouTube den Kanal SCHÖFFEN TV eingerichtet. Der folgende Beitrag von Jörg Schmitz gibt seine Meinung wieder und wurde von der HeMi-Redaktion inhaltlich nicht bearbeitet.

Was ist SCHÖFFEN TV?

Der YouTube-Kanal SCHÖFFEN TV will einen Beitrag zum Austausch über das richterliche Ehrenamt leisten – schließlich sind wir in Hessen über 9.300 und bundesweit über 100.000 ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Wir erhalten null Unterstützung im Ehrenamt. Jeder Ersthelfer beim Roten Kreuz bekommt mehr Fortbildung als wir ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Fortbildungsangebote sind Mangelware, auch bundesweit. Gerichte haben zunächst Bescheinigungen zwecks Vorlage im Impfzentrum verweigert. Und immer wieder machen Arbeitgeber Probleme. Wir Ehrenamtlichen haben keine Lobby. Darauf ruhen sich viele in Politik und Justiz sehr gern aus.

Warum gibt es SCHÖFFEN TV?

Die hessische Justizministerin hält ihr „Merkblatt für Schöffen“ für ausreichend, um das richterliche Ehrenamt auszuüben. Das sehen viele Ehrenamtliche deutlich anders. Als Schöffen wirken wir an bis zu lebenslangen Freiheitsstrafen mit und haben Fragerecht. Wie wir Fragen im Gerichtssaal stellen, ohne uns oder den Prozessverlauf angreifbar zu machen, spielt mit uns jedoch keiner durch. Auch zu Fragen der Befangenheit informiert uns niemand. Das beunruhigt und verunsichert Schöffen. Wir werden komplett alleingelassen. Nicht jedem Schöffen ist es angeboren, im Saal den Mund aufzumachen. Ohne Zugang zu Wissen und zu Fertigkeiten produziert der Staat schweigende Beisitzer. Das ist 2021 inakzeptabel. An meinem Landgericht mache ich als Schöffe bisher keine schlechten Erfahrungen, ganz im Gegenteil. Aber darum geht es nicht. Wir ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind systemisch von sämtlicher Kommunikation abgeschnitten – auch untereinander. Hier baut sich immenses Konfliktpotenzial auf. Als erstes Ventil will SCHÖFFEN TV dies in konstruktive Bahnen lenken. Aber dann müssen konkrete Veränderungen kommen.

Jörg Schmitz

Was will SCHÖFFEN TV erreichen?

SCHÖFFEN TV agiert auf drei Ebenen: Interessenvertretung der Ehrenamtlichen stärken, Wissen vermitteln und Rahmenbedingungen verbessern. Der Weg dahin ist der Dialog mit allen Akteuren in Rechtsprechung und Gesetzgebung. Der YouTube-Kanal initiiert Austausch, den es bisher „live“ zu wenig gibt, nun im Digitalen. Die Liste mit Interviewpartnern und spannenden Themen ist lang. Wenn ich unsere Interviews mit den Parteien im Hessischen Landtag richtig interpretiere, sind mindestens drei von vier befragten Fraktionen bereit, das Hessische Richtergesetz ähnlich zu § 63 RiGBln und BbgRiG sowie § 49 a ThürRiStAG zu ändern. Das ist ein überfälliges Signal an alle Schöffen. Justiz und Politik sollten vor Mitgestaltung vor Ort keine Angst haben. Man muss jetzt endlich aus dieser obrigkeitszentrierten 1950er-Jahre-Haltung raus.

Einige Akteure in Justiz und Politik lassen Kollegialität und Kooperation leider vermissen. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen nicht um Wahrnehmung betteln – auch wenn einige das wohl ganz gerne sehen.

SCHÖFFEN TV will aus Nichtjuristen keine „Juristen light“ machen. Jura ist nicht die Aufgabe von uns Ehrenamtlichen. Aber es braucht mehr Wissen um Prozessabläufe und Hintergründe, mehr „Austausch live“ zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen. Es geht hier um nichts Geringeres als um die Mitwirkung an unserer Demokratie. Genau die will SCHÖFFEN TV stärken. Da fehlen zunächst Grundlagen: Wer sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Hessen eigentlich? Ist der gewollte „Querschnitt durch die Bevölkerung“ im richterlichen Ehrenamt überhaupt erreicht? Wir wissen es nicht – und wir kennen auch sonst keine Bedarfe

der Ehrenamtlichen, da das Justizministerium keine detaillierten Daten erhebt – oder sie nicht veröffentlicht. Hier braucht es vom Ministerium deutlich mehr Engagement, mehr Offenheit – und: Budget! Dornröschenschlaf und Dialogverweigerung in Justiz und Politik sind nicht geeignet, um das richterliche Ehrenamt zu stärken.

An Dialog mit uns Ehrenamtlichen sind Justizministerien wohl wenig interessiert. Es stellt sich die Frage der Wertschätzung für Bürgerinnen und Bürger, die ihre Freizeit und Arbeitszeit für 7 Euro Entschädigung pro Stunde in einem der verantwortungsvollsten Ehrenämter Deutschlands zur Verfügung stellen.

Auch Verbände, die sich eine Interessenvertretung für ehrenamtliche Richter auf ihre Fahnen geschrieben haben, dringen nach meiner Wahrnehmung nicht durch. Ich habe in Hessen in den letzten Jahren keine einzige Forderung zum richterlichen Ehrenamt gehört.

Daher besteht Verbesserungsbedarf. Ich will SCHÖFFEN TV auch den Verbänden als Kommunikationsverstärker zur Verfügung stellen, um endlich konkrete Forderungen zu artikulieren. Wir alle haben ein vitales Interesse daran, dass Bürgerinnen und Bürger das richterliche Ehrenamt als Chance zur Mitwirkung an einem starken Rechtsstaat sehen.

Wie können hauptberufliche Richterinnen und Richter die Ehrenamtlichen und SCHÖFFEN TV unterstützen?

SCHÖFFEN TV lädt Juristinnen und Juristen herzlich zum Dialog mit uns Ehrenamtlichen ein. Zu welchem Thema beispielsweise aus Hauptverhandlungsablauf, Strafzumessung oder Urteilsfolgen können Sie als Hauptamtliche uns als Ehrenamtler mehr erzählen? Wie können wir gemeinsam die aktive Ausübung des Fragerechts der Ehrenamtler in der Hauptverhandlung stärken? Von diesem Dialog würden auch Hauptamtliche profitieren. Hier liegen viele ungenutzte Chancen, voneinander zu lernen. Ich höre immer wieder, dass einige Berufsrichter gar nicht erst damit rechnen, dass ein Schöffe im Saal eine Frage haben könnte. Prozessökonomie scheint oft wichtiger zu sein. Da ist manchmal mehr Feingefühl für die Damen und Herren rechts und links auf der Richterbank gefragt. Hauptamtliche dürfen uns Schöffen auf dem Gang auch ruhig grüßen und sich unsere Namen merken – immerhin sind wir fünf Jahre mit an Bord. Neue Perspektiven wie dieser Artikel ermöglichen mehr Wertschätzung und Aufmerksamkeit für die gemeinsame Sache: die Beteiligung des Volkes, im Namen des Volkes. Jetzt ist die Zeit für mehr Dialog. Wir Ehrenamtlichen freuen uns darauf.

Jörg Schmitz

Jörg Schmitz ist seit 2019 Schöffe am Landgericht Hanau.
– YouTube: www.schoeffen.tv
– E-Mail: info@schoeffen-tv.de
– Twitter: @schoeffentv

RICHTER OHNE ROBE – ALLE MACHT DEN AHNUNGSLOSEN

Die DRiZ hatte im Heft 9/2017 mit der Fragestellung „Braucht es Schöffen im Strafverfahren?“ ein Pro und Kontra von zwei Berufsrichtern zur Diskussion gestellt. Der Schöffe erscheint wichtig, wenn Urteile „im Namen des Volkes“ gesprochen werden. Auch ohne Rechtskenntnisse ist seine Meinung gefragt. Ein Angeklagter kann nur verurteilt werden, wenn mindestens ein Laie dafür stimmt. Selbst der Pro-Richter meinte in der Zusammenfassung seiner Argumente, dass Schöffen sicher lästig sein können; aber unter dem Strich stehe ein großes Plus. Der Kontra-Kollege führte einen Journalisten an, der als Schöffe wegen Verschlafens von der Polizei aus dem Bett geholt werden musste. Dieser hatte seinen Erlebnisbericht auf SPIEGEL ONLINE mit „Alle Macht den Ahnungslosen“ abgegeben. Der Richterkollege führte distanzlose, voreingenommene, parteiische und angetrunkene Schöffen an. Er wisse schon, dass Laienrichter irgendwie dazugehören. Aber sie brächten bei Weitem nicht nur Nutzen.

Das Schöffenamt kann Spaß machen, aber auch argen Verdruss bereiten. Für Freiberufler kommt es in aller Regel ungelegen, da der Staat keine Verdienstausfälle, sondern lediglich Aufwandsentschädigungen zahlt. Wenn der Schöffe oder die Schöffin aufgrund einer Zuweisung in einer auf Wochen und Monate terminierten Strafsache zum Beispiel gegen Angehörige der Organisierten Kriminalität zu urteilen hat, kann es wegen der Verfahrensdauer zu familiären und beruflichen Problemen kommen. Ich hatte als fast täglicher Sitzungsvertreter bei einem Schöffen nach zwei Jahren Hauptverhandlung in einer eher langweiligen BtMG-Sache zunächst seine Scheidung und kurz danach seine Entlassung erleben müssen.

Ich erinnere mich an eine eigentlich schlimme Schöffenentgleisung, die aber doch für den betreffenden Schöffen einen Vorteil brachte. Bereits am ersten Verhandlungstag führte seine Bemerkung zu einem provozierten Prozessabbruch. Ein selbstständiger Finanzdienstleister war über seine Wahl als Schöffe für einen Betrugsprozess mit unüberschaubaren Verhandlungstagen so verärgert, dass er, nach mehreren vergeblichen Entbindungsanträgen, gleich nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden, für alle Prozessbeteiligten wahrnehmbar, den Angeklagten als bereits überführt bezeichnete. Der Vorsitzende erkannte die Taktik, unterbrach sofort die Hauptverhandlung und setzte den Prozess aus. Den befangenen Schöffen konnten die ihm auferlegten Kosten nicht schrecken. Infolge seiner Verhinderungen durch seine Schöffentätigkeit über Monate oder Jahre hätte er noch viel mehr Geld verloren. Die ihm auferlegten Verfahrenskosten sind bestimmt aus seiner Portokasse beglichen worden.

Peter Köhler

Der unwillige Schöffe kann aber noch wie folgt vorgehen: Im Vorfeld lehnt er sich selbst ab. Der BGH hatte 2020 entschieden, dass die von einem Schöffen mit nachvollziehbaren Gründen vorgenommene Selbstablehnung eine verständliche Besorgnis der Befangenheit aus Sicht eines besonnenen Angeklagten begründet. Es kommt nicht darauf an, ob der Schöffe es tatsächlich ist (Beschluss vom 02.04.2020 – 1 StR 90/20-NStZ 2020, 495).

Im entschiedenen Fall hatte die zum Hauptverhandlungstermin geladene Schöffin mitgeteilt, sie habe mit der Kanzlei der Verteidigerin des Angeklagten im Scheidungsverfahren, in welchem die Sozietät ihren Ehemann vertrat, „gravierende negative Erfahrungen sammeln dürfen“. Daher fühle sie sich befangen. Eine für den Einzelfall sicher gut vertretbare, aber auch „gefährliche“ Entscheidung. Denn danach kann jeder Schöffe, der für ein unangenehmes, wahrscheinlich längeres Strafverfahren vorgesehen ist, seinen Hals aus der Justizschlinge zu ziehen versuchen, wenn es ihm gelingt, durch eine nicht abwegige, nachvollziehbare oder schneidige Einstellung zum Angeklagten – dessen Persönlichkeit er zum Beispiel in den Medien genau verfolgt hat – eine tragfähige Selbstablehnung vorzubringen.

In einem Schwurgerichtsverfahren gegen einen organisierten Kriminellen aus Ex-Jugoslawien, den ich u. a. wegen eines Tötungsdelikts angeklagt hatte – sein Kontrahent hatte den „bösen Blick“ –, kam es nach einigen Verhandlungstagen zum Eklat: Offensichtlich hatte eine der beiden Schöffinnen Gefallen an dem virilen jugendlichen Angeklagten gefunden. Ihr Augenaufschlag und ähnliche Zuneigungsgesten fielen auch einem vom BKA beauftragten

Prozessbeobachter auf. Der Kriminalbeamte folgte nach einem ereignisreichen Verhandlungstag der Schöffin, die ihren Heimweg mit der U-Bahn antreten wollte, und verwickelte sie beim Warten auf die Bahn in ein Gespräch. Dabei gab sich der BKA-Beamte (bedenklich!) als ahnungsloser Zuhörer aus. Im Plauderton unterhielt man sich über den Prozess. Die Schöffin monierte die unpassende Verhandlungsführung des Gerichtsvorsitzenden gegenüber einem doch erkennbar unschuldigen Angeklagten. Ihr war auch meine negative Einstellung als Anklagevertreter gegenüber einem völlig Unschuldigen eine boshafte Bemerkung gegenüber dem BKA-Beamten wert. Als mir das Unwerturteil der Schöffin noch am selben Tag bekannt geworden war, stellte ich den Bahnsteig-Gesprächspartner am nächsten Verhandlungstag als präsenten Zeugen, der über seine Bekanntschaft mit der Schöffin Zeugnis ablegte, sodass sie als befangen aufgeben musste.

Die Übergabe von Schokoladenweihnachtsmännern im Gerichtssaal durch zwei Schöffinnen insbesondere an die Staatsanwaltschaft, nicht aber an die Angeklagten und deren Verteidiger, erschien dem LG Flensburg Anfang des Jahres geeignet, den Eindruck zu erwecken, dass die Schöffinnen eher auf der Seite der Staatsanwaltschaft stehen. Das LG Flensburg gab damit dem Befangenheitsantrag der Angeklagten statt. Zwar handele es sich laut Gericht bei der Übergabe von kleinen Süßigkeiten zur Weihnachtszeit durchaus um ein sozialadäquates Verhalten mit mäßigem Erklärungswert hinsichtlich persönlicher Zuneigung, der Vorgang sei eben aber auch nicht völlig neutral und drücke eine gewisse Wertschätzung aus (Beschluss vom 20.01.202 – V KLs 21/19; BeckRS 2021, 602 = StV 2021, 356).

Peter Köhler

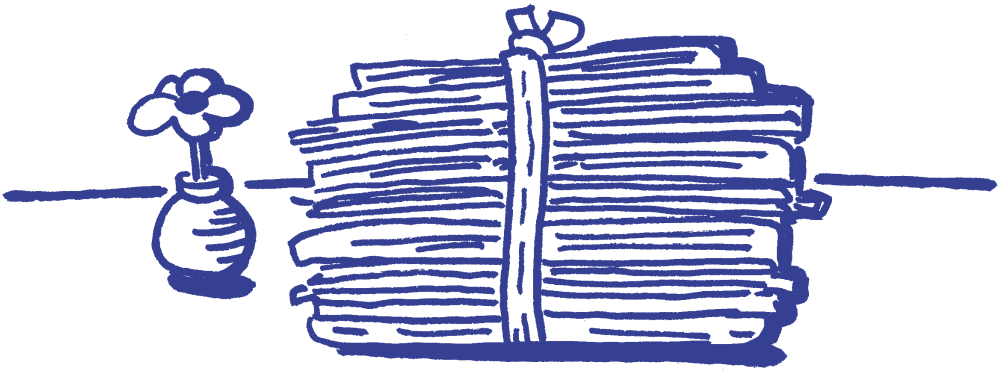

WEITERE INFORMATIONEN UND DAS BEITRITTSFORMULAR FINDEN SIE UNTER

WWW.RICHTERBUND-HESSEN.DE

NACHRUF AUF GENERALSTAATSANWALT A. D. DR. HANS-CHRISTOPH SCHAEFER[1]

Der Hessische Richterbund nimmt Abschied von dem langjährigen früheren Generalstaatsanwalt Dr. Hans-Christoph Schaefer, der am 31. Mai 2021 im Alter von 85 Jahren verstorben ist. Er war Staatsanwalt aus Leidenschaft und hat zielstrebig eine klassische Laufbahn durchmessen: Eintritt in den Justizdienst 1966 als Staatsanwalt, Abordnung ins Justizministerium, Stellvertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, im März 1986 dann selbst Leiter der größten Staatsanwaltschaft Hessens. Am 15. Juli 1991 wurde Hans-Christoph Schaefer zum Hessischen Generalstaatsanwalt ernannt.

Das war damals seine intensivste und produktivste Zeit. Es gab enorm viel zu tun. Da waren die Verfahren der Organisierten Kriminalität, verbunden mit den Korruptionsaffären, der aufkommende Rechtsradikalismus, die Spendengeldaffäre der CDU etc. pp. Die Arbeit der Staatsanwaltschaften als Aufklärungsbehörden mit ihrer Befriedungsfunktion im Rechtsstaat wurde zum Gegenstand des öffentlichen Interesses. Der Generalstaatsanwalt war im öffentlichen Bewusstsein bis dahin fast gar nicht mehr verankert. Das hat sich unter Hans-Christoph Schaefer entscheidend geändert: Er hat sich in ungewohnt starkem Maße in dieses Amt eingebracht und es durch seine starke und integre Persönlichkeit geprägt, wie es vor ihm in diesem Amt nur der große Fritz Bauer getan hat. Unter dessen Leitung stand neben der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft auch die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main für die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verbrechen. Hans-Christoph Schaefer hat ihn verehrt und es kam nicht von ungefähr, dass er dessen Totenmaske in seinem Dienstzimmer aufbewahrte.

Als Vorgesetzter konnte Schaefer gerade jungen Kolleginnen und Kollegen ebenso eindringlich wie eindrucksvoll die besondere Vielfältigkeit des Staatsanwaltsberufs darlegen und ganz besonders die Verantwortung für ein faires Verfahren und den Rechtsfrieden betonen. Seine Medienoffenheit war sein Schlüssel, die Stellung der Staatsanwaltschaft als objektive Rechtsinstanz, die frei ist und frei gehalten werden muss von Beeinflussungen, in der öffentlichen Meinung zu verankern. Gerade in den Korruptions- und Spendenverfahren gab es damals immer wieder Versuche, die Staatsanwaltschaften zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen. Da war Schaefer mit seinem Mut, seiner natürlichen Offenheit und präzisen Eloquenz in seinem Element. Sagen und Tun waren eins bei ihm. Unermüdlich brachte er als sein Credo die Forderung von Eberhardt Schmidt vor, dass die Staatsanwaltschaft den Rechts- und nicht den Machtwillen durchzusetzen habe.

Dies galt für ihn auch für das Verhältnis der Generalstaatsanwaltschaft zu den einzelnen Staatsanwaltschaften in Hessen. Es erschöpfte sich bei seinem Amtsantritt weitgehend in einem Über-/Unterordnungsverhältnis. Das war für Hans-Christoph Schaefer kein fruchtbringender liberaler Umgang miteinander. Er setzte auf die positiven Aspekte der Dienstaufsicht, auf Serviceleistungen und Mitübernahme von Verantwortung. Das hat die Zusammenarbeit der Generalstaatsanwaltschaft mit den Staatsanwaltschaften Hessens ungemein gefördert.

So hat Hans-Christoph Schaefer insgesamt der Institution Staatsanwaltschaft unendlich gutgetan! Er hat ihr ein unverwechselbares Profil gegeben, das Allgemeingültigkeit beanspruchen kann und über die Landesgrenzen hinaus Beachtung und Anerkennung gefunden hat. Die Gefahr der Instrumentalisierbarkeit der Staatsanwaltschaften erkannt, gegengesteuert und dafür seine ganze Person eingebracht zu haben, wird immer mit seinem Namen verbunden bleiben.

Neben seinen diversen Mitgliedschaften in Strafrechtsausschüssen, Arbeitskreisen und Fördervereinen war er bereits in jungen Berufsjahren Mitglied des Hessischen Richterbunds. Als gesuchter Vortragender und Diskussionsteilnehmer, als Verfasser von Aufsätzen und Leserbriefen waren für ihn die Gemeinsamkeiten und Trennungen von Richtern und Staatsanwälten in unserem demokratischen Rechtsstaat ein Thema. Für ihn war immer wichtig, dass unsere Rechtsordnung neben polizeilichen Ermittlungen nur das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren kennt.

Nach seiner Pensionierung am 30. April 2001 hat Hans-Christoph Schaefer in zahlreichen medialen Beiträgen seine rechtspolitischen und rechtsethischen Werte, seine juristischen Überzeugungen weitervermittelt. Wir haben mit ihm einen bedeutenden Menschen, einen humorvollen Vorgesetzten und eine ernst zu nehmende juristische Institution verloren.

Der Hessische Richterbund wird Hans-Christoph Schaefer nicht vergessen!

Peter Köhler

1 Mit freundlicher Genehmigung teils der Grabrede von VizePräs. des OLG a. D. Jochen Schroers entnommen.

BERICHT VON DER JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG DES RICHTERBUNDES HESSEN VOM 29. OKTOBER 2021

SPRECHEN JUSTIZ UND GEWALTOPFER DIESELBE SPRACHE?

Am 29. Oktober 2021 kamen die Mitglieder des Richterbundes Hessen im Oberlandesgericht Frankfurt am Main zu ihrer jährlichen Mitgliederversammlung zusammen. Die Veranstaltung fand erstmals seit Beginn der Corona-Krise wieder in einem etwas größeren Rahmen statt. Die knapp 50, durchweg geimpften Teilnehmer wurden nach einem kleinen Sektempfang und Imbiss durch den Landesvorsitzenden des Richterbundes, Johannes Schmidt, sowie von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, Prof. Dr. Roman Poseck, und der Ständigen Vertreterin des Generalstaatsanwalts, Frau Leitender Oberstaatsanwältin Christina Kreis, begrüßt. Die Festrede hielt der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Opfer von schweren Gewalttaten und Terroranschlägen, Generalstaatsanwalt a. D. Prof. Dr. Helmut Fünfsinn, der an seiner früheren Wirkungsstätte aufs Herzlichste von allen Anwesenden begrüßt wurde.

Fünfsinn sprach zum Thema „Sprechen Justiz und Gewaltopfer dieselbe Sprache?“ und erläuterte zunächst die Rolle des Opferbeauftragten im Gefüge des Opferhilfesystems. Sodann berichtete er von seiner praktischen Arbeit, insbesondere bei der Betreuung der Opfer des Terroranschlags von Hanau und der Amokfahrt von Volkmarsen. Der Opferbeauftragte schilderte viele berührende Begegnungen mit den unmittelbar Betroffenen und deren Angehörigen und warb eindringlich dafür, auch in der täglichen Praxis der Gerichte und Staatsanwaltschaften Sensibilität und Bewusstsein für die Eigenständigkeit der Bedürfnisse von Gewaltopfern zu pflegen, selbst wenn diese bei erster Betrachtung manchmal mit dem Verfahrensziel einer neutralen Sachverhaltsaufklärung in Konflikt träten. Aus der Schilderung wurde deutlich, dass es sich dabei in vielen Fällen nur um eine scheinbare Unvereinbarkeit handelt und umgekehrt Rücksicht und Respekt auf die Belange der Opfer der Wahrheitsfindung oft sogar äußerst dienlich sein können.

In der anschließenden Jahresmitgliederversammlung wurde der Vorstand des Richterbundes Hessen neu bestimmt und der geschäftsführende Vorstand durch erneute Wahl im Amt bestätigt. Alle bisher im erweiterten Vorstand aktiven Mitglieder wurden ebenfalls wiedergewählt, bis auf den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Stefan Göhre, der auf eigenen Wunsch ausschied. Neu in den Vorstand gewählt wurden Richter Johann Kim, der als neuer Assessorenbeauftragter die Interessen der Proberichterinnen und -richter vertreten wird, Richterin am Oberlandesgericht Dr. Barbara Löhr und Richter am Amtsgericht Dr. Florian Franke.

Johannes Schmidt

KOOPERATION VON DAV UND RICHTERBUND HESSEN ZU § 128 A ZPO

ANWÄLTE UND RICHTER SCHALTEN SICH KURZ

Videoverhandlung jenseits des gerichtlichen Echtbetriebes: Bei einer zweistufig aufgebauten Kooperationsveranstaltung des Landesverbandes Hessen im Deutschen Anwaltverein e. V. (DAV) und des Hessischen Richterbundes im Sommer dieses Jahres ging es darum, Erfahrungen auszutauschen, Berührungsängste zu überwinden und in einen offenen Dialog zu treten, um Abläufe zu optimieren.

Zunächst fand am 23. Juni 2021 eine von über hundert Teilnehmern aus Anwaltschaft und Richterschaft besuchte Live-Online-Veranstaltung zur Videoverhandlung im Zivilprozess nach § 128 a ZPO statt. Nach einer kurzen Begrüßung durch die Mitgastgeberin RAin Anette Feldmann folgten drei Impulsreferate durch Rechtsanwalt und Notar Ulrich Volk, den Vorsitzenden des Hessischen Richterbundes und Mitgastgeber Johannes Schmidt und den Geschäftsführer des Hessischen Richterbundes Christian Hermann.

RA Volk begann mit einem kurzen Erfahrungsbericht und stellte Vor- und Nachteile der Videoverhandlung im Zivilprozess dar. Ein Augenmerk legte er auf die Nichtanfechtbarkeit diesbezüglicher ablehnender richterlicher Entscheidungen. Seine anwaltlichen Erfahrungen mit Videoverhandlungen und Hybridverhandlungen gerade am Oberlandesgericht Frankfurt am Main seien aber durchweg positiv.

Auch Johannes Schmidt zog eine zuversichtliche Zwischenbilanz. Die gesetzlich schon seit einiger Zeit bestehende Option der Videoverhandlung werde zunehmend von Richtern angeboten und von Anwälten angenommen. Hierbei habe die Corona-Pandemie einen positiven Aktivierungsimpuls gegeben. Auch wenn nach wie vor eine Gemengelage aus technischen und rechtlichen Problemen bestehe, stelle die Möglichkeit der Videoverhandlung einen wichtigen und sinnvollen Schritt auf dem Weg zu einer Digitalisierung der Justiz dar.

Schließlich referierte Christian Hermann aus seinem Dienstzimmer zu Fragen der Technik, hinsichtlich deren die Norm des § 128 a ZPO keine Vorgaben macht. Er gab sodann einen dichten Überblick zu auftretenden Rechtsproblemen und dem Stand der hierzu bislang ergangenen Rechtsprechung. So seien Videoverhandlungen aus dem Dienstzimmer, von zu Hause aus oder aus dem Ausland für Richter bislang nicht möglich; insbesondere der Begriff der virtuellen Öffentlichkeit müsse absehbar schärfer konturiert werden. Weitere spannende Fragen seien etwa das Bestehen einer Robenpflicht, die Einbindung von Dolmetschern und der Umgang mit Säumnissituationen aufgrund technischer Probleme.

Es folgte eine – soweit online möglich – lebhafte Diskussion im Chat. Die Chat-Moderation übernahm der dritte Mitgastgeber RA Martin Schafhausen, dem es überzeugend gelang, die vielen Fragen und Kommentare zu bündeln. Es zeigte sich, dass die Videoverhandlung im Zivilprozess gleichermaßen für Anwälte wie Richter viele Fragen aufwirft; beide Berufsgruppen stehen sich aber nicht mit divergierenden Interessen gegenüber, sondern haben die Chance, Gerichtsverhandlungen für beide Seien effektiver und effizienter zu gestalten.

In einem zweiten Schritt erfolgte Anfang Juli ein gelungener Praxistest. Bei diesem war – wie auch vorgesehen – die Teilnehmerzahl weit geringer als bei der Auftaktveranstaltung. Vor allem für Neulinge im Bereich der Videoverhandlung bot sich die Gelegenheit, die neue Technik im Wege der Verhandlungssimulation unverbindlich auszutesten.

Als Fazit ist festzuhalten, dass die Kooperationsveranstaltung der Verbände von allen Teilnehmern als voller Erfolg gewertet wurde und hoffentlich zu mehr Anträgen und Angeboten für Videoverhandlungen im Zivilprozess führen wird. Wenn die bei den Gerichten vorhandenen Skype- und IP-Anlagen dann an die Grenzen der Kapazität gelangen, sollten Anwalts- und Richterverbände wiederum gebündelt eine Anpassung der technischen Ausstattung einfordern.

Charlotte Rau

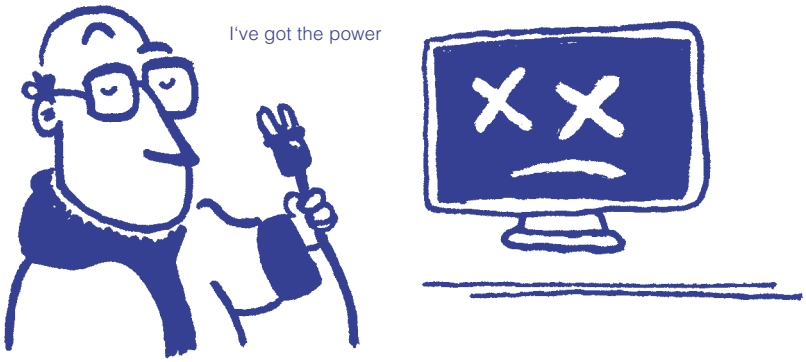

ÄNDERUNG DER DRB-SATZUNG

ÖFFNUNG UND WEITERE PROFESSIONALISIERUNG

Am 1. Oktober 2021 hat die Bundesvertreterversammlung (BVV) in Dessau eine Änderung der DRB-Satzung beschlossen. Erarbeitet worden war eine entsprechende Vorlage nach Vorbereitung und Diskussion der Landes- und Fachverbandsvorsitzenden auf der Bundesvorstandssitzung am Vortag.

Für den Hessischen Richterbund waren Johannes Schmidt, Charlotte Rau und ab dem zweiten Tag Daniel Saam in Dessau. Die Freude aller Teilnehmer, endlich wieder eine Präsenzveranstaltung besuchen zu können, wurde durch herrliches Herbstwetter und ein Rahmenprogramm mit Bauhausbezug noch erhöht.

Vorbereitung für die Doppelspitze

Künftig kann der Vorsitz des DRB nicht nur von einer Person übernommen werden, sondern auch von zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Diese sind in ihrer Tätigkeit aber dergestalt miteinander verknüpft, dass im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines von zwei Vorsitzenden die Amtszeit des anderen mit einer Neuwahl oder spätestens nach drei Monaten endet (Änderungen von § 14 der Satzung).

Zudem wurde die Freistellungsmöglichkeit erhöht von derzeit bis zu 50 % für den Vorsitz auf bis zu insgesamt 80 % für die/den Vorsitzende/-n (Änderung von § 20 der Satzung). Hessen hat sich mit seinen Stimmanteilen (15 von insg. 363) bei der Abstimmung enthalten, wie es der im Gesamtvorstand gebildeten Meinung entspricht.

Für die im April kommenden Jahres in Berlin anstehende DRB-Präsidiumswahl sind damit die Weichen gestellt, um die derzeitig interimsweise im Amt befindliche Doppelspitze strukturell weiterführen zu können.

Charlotte Rau

Bauhaus Dessau

ZWISCHENSTÄNDE ZUR BESOLDUNGSSITUATION

Michael Demel

Partizipation an der Tariferhöhung für den Öffentlichen Dienst

Nach Ablauf der Geltungsdauer des letzten Tarifvertrags im Öffentlichen Dienst ist erstaunlich schnell und geräuschlos am 15. Oktober der Abschluss eines neuen Vertrages für die Tarifbeschäftigten in Hessen gelungen. Konkret steigen die Einkommen **zum 1. August 2022 um 2,2 Prozent und zum 1. August 2023 noch einmal um 1,8 Prozent**. Für ihre Leistung während der Corona-Pandemie erhalten die Beschäftigten außerdem **in diesem und im nächsten Jahr** (voraussichtlich im März 2022) **jeweils eine Sonderzahlung in Höhe von 500 Euro** (steuer- und abgabenfrei). Die Laufzeit des Tarifvertrages beträgt 28 Monate.

Die Regierungsfraktionen haben bereits den Entwurf für ein „Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen und zur Gewährung einer Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie“ vorgelegt, welcher eine ergebnisgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf Beamte, Richter und Versorgungsempfänger vorsieht. Neben der linearen Tariferhöhung ist auch die Auszahlung der Corona-Prämie vorgesehen. Der Anspruch auf eine Prämie i. H. v. jeweils 500 Euro ist daran geknüpft, dass zu den Stichtagen am 15. Oktober 2021 und am 15. Januar 2022 ein Dienstverhältnis zum Land Hessen bestand bzw. besteht. Bei Teilzeitbeschäftigten verringert sich der Anspruch entsprechend ihrem Arbeitszeitanteil. Die Auszahlung der Prämien in der Gesamthöhe von bis zu 1.000 Euro soll mit den Bezügen des Monats Februar 2022 erfolgen. Im Hinblick auf die zugesagte Steuerfreiheit nutzt der Gesetzgeber eine bereits bestehende Regelung, wonach Corona-Sonderzahlungen dann von Steuern befreit sind, wenn deren Auszahlung bis zum 31. März 2022 erfolgt.

Eine Verabschiedung des Gesetzes ist im Dezember 2021 vorgesehen. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass der Entwurf im Zuge der Beratungen noch substanzielle Änderungen erfahren wird.

Auch für die Laufzeit des nunmehr abgeschlossenen Tarifvertrags wird den hessischen Landesbeschäftigten das sogenannte **Hessen-Ticket** weiter zur Verfügung gestellt. Versuche des Dienstherrn, dies auf das Gesamtvolumen des Tarifvertrags anzurechnen, konnten abgewehrt werden.

Insgesamt ist das Ergebnis vor dem Hintergrund der pandemiebedingt angespannten Haushaltslage als akzeptabel zu bezeichnen. Ob damit allerdings wenigstens ein Inflationsausgleich erreicht wird, ist derzeit nicht voraussagbar. Die aktuell stark gestiegene Inflationsrate wird von Ökonomen neben höheren Energiepreisen vor allem auf Sondereffekte zurückgeführt (Auslaufen der Mehrwertsteuersenkung, Preisverfall bei Mineralölprodukten im Jahr 2020). Die Europäische Zentralbank jedenfalls rechnet für die kommenden beiden Jahre mit Inflationsraten von jeweils unterhalb 2 Prozent.

Amtsangemessene Besoldung

Mit der zu erwartenden Tariferhöhung im Gleichklang mit den Angestellten im Öffentlichen Dienst und im Geleitzug der allgemeinen Lohnentwicklung erfüllt der Landesgesetzgeber lediglich eine von mehreren Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für eine amtsangemessene Besoldung. Das Problem der strukturellen Unangemessenheit nach den Karlsruher Maßstäben bleibt weiter ungelöst. Der Gesetzentwurf zur Übertragung des Tarifergebnisses zeigt sich insoweit immerhin problembewusst und stellt ausdrücklich in Aussicht, dass die „(weitere) Ausgestaltung anhand der Kriterien, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung festgelegt hat, (…) zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen“ soll. Das federführende Hessische Innenministerium hält sich dazu bis zu einer Leitentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, die weiter auf sich warten lässt, bedeckt. Bei den vom Deutschen Beamtenbund unterstützten Musterverfahren, die zum Teil seit Jahren anhängig sind, ist nun immerhin für Ende November eine mündliche Verhandlung angesetzt.

Eine wiederholte Geltendmachung der amtsangemessenen Besoldung für das laufende Jahr halten wir nicht für jeden geboten. Wer unserer Empfehlung zum Jahresende 2020 gefolgt ist, mittels des von uns zur Verfügung gestellten Musterschreibens Widerspruch gegen die Besoldung des Jahres 2020 einzulegen, sollte von der Bezügestelle zusammen mit der Eingangsbestätigung die verbindliche Auskunft erhalten haben, dass eine Wiederholung des Widerspruchs für jedes einzelne Besoldungsjahr nicht erforderlich ist. Diejenigen, die bisher noch keinen bestätigten Widerspruch eingelegt haben, sollten dies entsprechend dem im Newsletter 4/2020 (zu finden unter www.richterbund-hessen.de) vorgeschlagenen Muster vor Jahresende noch nachholen.

Michael Demel
Referent Besoldung im Richterbund Hessen

NEUE GESETZE ZUM ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHR

EJUSTICE: WHAT'S NEXT?

Nicht nur die Rechtsprechung zur Digitalisierung ist spannend, auch der Gesetzgeber justiert den eingeschlagenen Kurs immer wieder nach. Während der Fahrplan bislang fast ausschließlich durch das „eJustice-Gesetz" bestimmt war, bringen das am 7. Juli 2021 verkündete Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften und das am 17. September 2021 durch den Bundesrat gepeitschte ERV-Ausbau-Gesetz nun einige Neuerungen. Der Zeitplan des Gesetzgebers bleibt dabei sportlich. Die anstehenden Meilensteine sehen wie folgt aus:

01.01.2022: Relativierung der ERV-Formvorschriften

Änderung des § 130 a Abs. 2 Satz 2 ZPO (und seiner Entsprechungen in den Fachgerichtsordnungen: § 32 a StPO, § 55 a VwGO, § 65 a SGG, § 46 c ArbGG, § 52 a FGO) sowie der ERVV: Ab 01.01.2022 sind dadurch die ERVV/ERVB keine zwingenden Formvorschriften mehr, sondern formulieren nur noch Rahmenbedingungen, die – bei Einhaltung – die Bearbeitbarkeit durch das Gericht garantieren. Kann das Gericht trotz Nichteinhaltung der ERVV/ERVB (z. B. falsches Dateiformat, Schriftarten nicht eingebettet, nicht texterkannt) dennoch mit dem elektronischen Dokument zumutbar weiterarbeiten, ist die Einreichung zulässig.

01.01.2022: Neue sichere Übermittlungswege

Eine Änderung des § 130 a Abs. 4 ZPO (und seiner Entsprechungen in den Fachgerichtsordnungen) führt neue sichere Übermittlungswege ein: das elektronische Bürger- und Organisationspostfach (eBO) vor allem für Verbände, Gewerkschaften, Sachverständige, Inkassounternehmen, Versicherungen und Dolmetscher, aber auch für Bürgerinnen und Bürger, sowie die Nutzerkonten nach dem Online-Zugangsgesetz (OZG), § 130 a Abs. 4 Nr. 4 und Nr. 5 ZPO n. F.

01.01.2022: Der ERV bekommt eine eigene Zustellungsnorm

Einführung des § 173 ZPO als eigenständige Norm für gerichtliche elektronische Zustellungen einschließlich einer Zustellungsfiktion. Bislang war der ERV ein Unterfall der Zustellung gegen Empfangsbekenntnis.

01.01.2022: Aktive Nutzungspflicht des ERV für die Rechtsanwaltschaft sowie Behörden

Bundesweit sind ab dem 01.01.2022 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Behörden und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts zur aktiven Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs mittels EGVP oder zu den sicheren Übermittlungswegen verpflichtet. Formwahrende Einreichungen per Telefax (auch Digifax) und Briefpost sind dann nicht mehr möglich.

Henning Müller

01.08.2022: Rechtsanwaltsgesellschaftspostfach und Steuerberaterpostfach

Als weitere sichere Übermittlungswege kommen ab dem 01.08.2022 das Kanzleipostfach für Rechtsanwaltsgesellschaften und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt), § 130 Abs. 4 Nr. 2 ZPO (beSt i.V.m. §§ 86 d, 86 e StBerG). Faktisch steht das beSt erst ab dem 01.01.2023 zur Verfügung, weil erst dann das hierfür notwendige Portal bereitgestellt wird.

Bis spätestens 01.01.2026: Elektronische Gerichtsakten in allen Gerichtsbarkeiten

Kraft Gesetzes werden in sämtlichen Gerichtsbarkeiten ab dem 01.01.2026 elektronische Gerichtsakten eingeführt. Zuvor ist ihre Einführung bereits durch Landesrechtsverordnung möglich. Dies wird sicher auch geschehen, um den Einführungsprozess zu entzerren und Erfahrungen zu sammeln.

01.01.2026: Aktive Nutzungspflicht auch für andere professionelle Verfahrensbeteiligte

(Erst) zum 01.01.2026 wird der Kreis der aktiv Nutzungsverpflichteten erweitert. Ab dem 01.01.2026 sind nach den großzügigen Übergangsregelungen der jeweiligen Fachgerichtsordnungen auch z. B. Gewerkschaften und prozessvertretende Verbände zum elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet.

Was uns der Gesetzgeber und die Rechtsprechung in der Zwischenzeit noch an Neuerungen bescheren, bleibt abzuwarten und sicher spannend.

Die HeMi-Redaktion bleibt am Ball und wird berichten.

Henning Müller

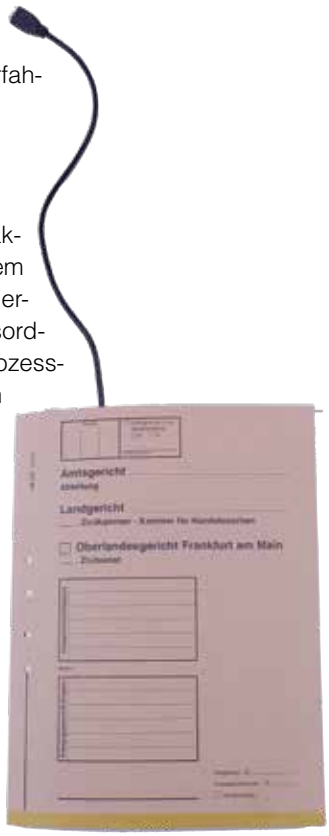

Gutachten für die Justiz

Accuracy
in excellent company

Betriebswirtschaftliche Sachverständigengutachten im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten und Strafverfahren

Wir unterstützen Sie als unabhängiger Experte durch betriebswirtschaftliche Sachverständigengutachten im Rahmen von Zivil-, Straf- und Insolvenzverfahren.

Dabei konzentrieren wir uns ausschließlich auf Insolvenz- und Bewertungsgutachten, auf Schadensermittlungen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen. In diesem Zusammenhang erstellen wir Gutachten mit folgenden Schwerpunkten:

- **Insolvenzgutachten**
  insbesondere Feststellung einer eingetretenen bzw. drohenden Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
- **Bewertungen**
  von Unternehmen, Teilbetrieben, Freiberufler-Praxen und Vermögenswerten
- **Schadensermittlung**
  bei wirtschaftlichen Schäden, entgangenen Gewinnen, Verdienstausfall, Geschäftsunterbrechungen
- **Wirtschaftlichkeitsanalysen**
  im Zusammenhang mit der Beurteilung von Vertragsverletzungen, Businessplänen, bei Verzug sowie forensischen Untersuchungen

Individuelle Fragestellungen transparent und kompakt aufgearbeitet

Die Ergebnisse unserer Arbeit zeichnen sich durch die individuelle Analyse des zugrundeliegenden Sachverhalts und die Erarbeitung belastbarer Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus. Wir fassen unsere Aussagen in klaren und kompakten Gutachten zusammen, die eine unmittelbare Grundlage für die richterliche Entscheidung bilden bzw. staatsanwaltliche Ermittlungen vollumfänglich oder flankierend unterstützen.

Profil Guido Althaus

Guido Althaus ist geschäftsführender Gesellschafter der Accuracy GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Davor war er 5 Jahre bei einer internationalen Beratungsgesellschaft im Bereich Disputes & Investigations und 17 Jahre, zuletzt als Partner, in großen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. Herr Althaus schloss sein Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main als Diplom-Kaufmann ab. Weiterhin legte er das Berufsexamen zum Wirtschaftsprüfer ab und ist als solcher öffentlich bestellt. Im Rahmen seiner über 20-jährigen Berufserfahrung erstellte er bisher mehr als 300 Gutachten für Justiz, Insolvenzverwalter und Wirtschaft.

Accuracy begleitet mit rund 450 Kolleginnen und Kollegen an 18 Standorten weltweit seine Mandanten bei Fragestellungen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, Restrukturierungssituationen, Unternehmensbewertungen und Transaktionen.

Düsseldorf

Berliner Allee 59 (4. Etage)
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 868 122 66

Frankfurt am Main

Neue Mainzer Straße 46-50
60311 Frankfurt am Main
Tel: 069 977 887 330

München

Maximilianstraße 52
80538 München
Tel: 089 666 177 014

www.accuracy.com – guido.althaus@accuracy.com

GENERALBUNDESANWALT BEIM BUNDESGERICHTSHOF

INTERVIEW MIT BUNDESANWALT BEIM BGH RONALD GEORG

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) führt aktuell mehr als 620 Ermittlungsverfahren in den Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität. Das geht aus der Antwort auf eine sehr umfangreiche kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.08.2021 hervor (Drucksache 19/32143; Quelle: tagesschau.de vom 07.10.2021).

Die Redaktionsmitglieder Charlotte Rau und Peter Köhler sprachen mit Bundesanwalt beim BGH Ronald Georg und befragten ihn zu seinem beruflichen Werdegang, seinem Aufgabengebiet und dem Abordnungsverfahren junger Kolleginnen und Kollegen zur Behörde des GBA.

Wie sieht Ihre berufliche Vita aus? Ist der Weg bis zum Bundesanwalt gradlinig und geplant verlaufen, ist das in der Justiz überhaupt möglich?

Im August 1986 habe ich meinen Dienst bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main angetreten, was meinem gegenüber dem Personalreferenten des HMdJ geäußerten Wunsch entsprach. Ich übernahm als Berufsanfänger wie üblich ein allgemeines Buchstaben-Dezernat. Mein Abteilungsleiter war Oberstaatsanwalt Weiss-Bollandt, der spätere Polizeipräsident in Frankfurt am Main. Im Frühjahr 1989 wurde ich von meinem Behördenleiter, dem Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Schaefer, späterer hessischer Generalstaatsanwalt, angesprochen, dass der GBA Personalbedarf habe und ich aus seiner Sicht für eine Abordnung infrage käme, was ich als Auszeichnung empfand. Zum 1. Juni 1989 wurde ich dann zur Bundesanwaltschaft abgeordnet, damals im Vergleich zu heute eine kleine Behörde mit etwa 20 wissenschaftlichen Mitarbeitern; heute sind es mehr als 50. Die Abordnungszeit betrug drei Jahre. Eine unmittelbare Übernahme war damals grundsätzlich nicht möglich, sämtliche abgeordneten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mussten zu ihrer Stammbehörde zurückkehren. Kam man aus Sicht des GBA für eine der wenigen Planstellen in Betracht, wurde man – meist Jahre später – angesprochen.

Ich selbst verblieb bei der Bundesanwaltschaft – was eine absolute Ausnahme war, da ich von Januar 1991 bis April 1997 Anklagevertreter in zwei sich zeitlich überschneidenden Prozessen in Celle und Berlin war. Auf Bitten des Generalbundesanwalts hat mich das Land Hessen im Jahr 1994 auf eine R2-Leerstelle zum Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main befördert. Damit waren die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Oberstaatsanwalt beim BGH, einer R3-Stelle, erfüllt. Im Februar 1996 wurde ich Planbeamter bei der Bundesanwaltschaft und 2008 zum Bundesanwalt beim BGH ernannt.

Ronald Georg

In der Behörde war ich in allen Abteilungen tätig; zunächst elf Jahre in der Abteilung Terrorismus im Bereich Auslandsterrorismus. Dort war ich Anklagevertreter in drei PKK-Prozessen, darunter in einem 2 Jahre und 10 Monate andauernden Prozess vor dem OLG Celle. Gemeinsam mit meinem Kollegen Jost habe ich die Anklage im „Mykonos-Verfahren“ vor dem Kammergericht in Berlin vertreten. Es handelte sich um einen staatlichen Auftragsmord des Iran an vier kurdisch-iranischen Exilpolitikern der Demokratischen Partei Kurdistan-Iran, begangen am 17. September 1992 im griechischen Restaurant „Mykonos“ in Berlin-Wilmersdorf. Im Anschluss daran war ich von Mai 1998 bis November 1999 gemeinsam mit Staatsanwalt Gröschel, damals abgeordnet von der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, heute Vorsitzender Richter einer Wirtschaftsstrafkammer des LG Frankfurt am Main, Anklagevertreter in einem Prozess wegen Beihilfe zum Völkermord in Ex-Jugoslawien vor dem OLG Düsseldorf. Nach der Jahrtausendwende war ich tätig im Referat 1 der Revisionsabteilung und habe die Bundesanwaltschaft zudem in EU-Arbeitsgruppen vertreten, wie der Arbeitsgruppe Terrorismus, war Ansprechpartner für das EJN sowie Vertreter der Behörde bei Tagungen von Euro-Justice. Von 2004 bis 2007 war ich stellvertretender Referatsleiter des Referates S 1 der Abteilung Spionage und habe dort Verfahren gegen Mitarbeiter des iranischen sowie des syrischen Nachrichtendienstes bearbeitet. Von 2007 bis 2013 war ich tätig im Referat 3 der Revisionsabteilung und habe dem 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs zugearbeitet. Seit Juni 2013 bin ich Referatsleiter des Referats S 1 der Spionageabteilung, das zuständig ist für Verfahren gegen Mitarbeiter iranischer, syrischer, chinesischer und pakistanischer Nachrichtendienste. Zurzeit vertritt das Referat auch die Anklage im sogenannten Tiergarten-Mord, einem Auftragsmord staatlicher russischer Stellen.

Die berufliche Karriere war nicht planbar, ich wüsste auch nicht, wie das gehen sollte. Hätte mich mein Behördenleiter im Frühjahr 1986 nicht angesprochen, ob ich im Wege der Abordnung zur Bundesanwaltschaft gehen wolle, und hätte ich dies nicht bejaht, wäre ich nicht Planbeamter der Bundesanwaltschaft geworden.

Beschreiben Sie bitte für unsere Leser die Zuständigkeiten und Aufgaben der GBA. Wie sieht der Arbeitsalltag aus? Wie erfolgt die Zuweisung zu einzelnen Verfahren oder Verfahrenskomplexen? Wie ist der Kontakt zur Presse organisiert? Wer gibt zu laufenden Verfahren Einschätzungen ab?

Die Bundesanwaltschaft ist zuständig für die Verfolgung terroristischer Taten, von Spionagestraftaten, schwerwiegenden Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz und das Kriegswaffenkontrollgesetz. Des Weiteren verfolgt der Generalbundesanwalt Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch, wenn sie Bezug nach Deutschland haben, und nimmt die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben im Revisionsverfahren vor dem BGH wahr. Es gibt vier Abteilungen im Haus, den Leitungsbereich (Abt. L), die Abteilung Terrorismus (TE), die Abteilung Zentrale Aufgaben/Spionage sowie die Revisionsabteilung. Die Abteilungen untergliedern sich in mehrere Referate mit einem Bundesanwalt oder einer Bundesanwältin als Referatsleitung. Die Zuständigkeit der Referate in der TE erfolgt phänomenbezogen, z. B. Links-/Rechtsterrorismus, Verfahren gegen den IS etc. In der Abteilung Spionage gibt es drei Referate, welche „klassische Spionagetätigkeiten“ verfolgen, sowie zwei Referate, die Verfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch bearbeiten.

Der Kontakt zur Presse erfolgt über die Pressestelle des Hauses. Einschätzungen zu den Verfahren gibt die Referatsleitung in Absprache mit der Abteilungsleitung ab.

Wie ist die Ermittlungstätigkeit beim GBA im Allgemeinen ausgestaltet? Welche strukturellen Unterschiede gibt es zu den „normalen“ staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen?

Die Ermittlungstätigkeit der Bundesanwaltschaft unterscheidet sich nicht grundsätzlich von der einer Landesstaatsanwaltschaft. Im Unterschied zu dem dortigen Verfahren ist es jedoch eine Standard-Ermittlungsmaßnahme, in nahezu jedem Verfahren eine Erkenntnisanfrage an das BfV und den BND zu richten. Darüber hinaus haben Verfahren der Bundesanwaltschaft sehr häufig einen Auslandsbezug, in Verfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch ohnehin.

Wie laufen Revisionsverfahren in Ihrer Behörde ab? Erhält der GBA häufig Revisionen der Staatsanwaltschaft? Kann der GBA den staatsanwaltschaftlichen Rechtsansichten und den Stellungnahmen der beteiligten Generalstaatsanwaltschaften in der Regel beitreten? Sollten die Staatsanwaltschaften sich öfter den Revisionen der Verteidigung oder Nebenklage anschließen?

Der Revisionsabteilung gehören sechs Referate an. Ihre Zuständigkeit orientiert sich an der Geschäftsverteilung der Strafsenate des Bundesgerichtshofs. Zwei der Revisionsreferate sind wie der 5. und 6. Strafsenat des BGH in Leipzig ansässig und arbeiten diesen Strafsenaten zu. Es gibt drei Sonderzuständigkeiten: Der 1. Strafsenat ist zuständig für Revisionen in Steuer- und Zollstrafsachen, der 3. Strafsenat ist zuständig für Revisionen und Haftentscheidungen in Staatsschutzsachen, der 4. Strafsenat für Revisionen in Verkehrsstrafsachen. Zuständig für die Revisionen gegen Urteile der hessischen Landgerichte ist der 2. Strafsenat.

Pro Jahr gehen etwa 3.100 Revisionen ein, etwa fünf Prozent sind Revisionen der Staatsanwaltschaft. Die Erfolgsquote der StA-Revisionen ist deutlich höher als die der Revisionen der Angeklagten. Eine Empfehlung, dass sich die Staatsanwaltschaften öfters den Revisionen der Verteidigung oder der Nebenklage anschließen sollten, kann in dieser Allgemeinheit nicht gegeben werden. Dies muss immer eine Entscheidung im Einzelfall sein. Bei Strafmaß-Revisionen ist Nr. 147 Abs. 1 RiStBV zu beachten: Zur Nachprüfung des Strafmaßes ist ein Rechtsmittel nur einzulegen, wenn die Strafe in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Schwere der Tat steht.

Wie funktioniert das System der Abordnungen zum GBA? Welche Kollegen zeigen erfahrungsgemäß ein besonderes Interesse oder kommen selbst in die Behörde zurück?

Eine Abordnung erfolgt in der Regel für die Dauer von drei Jahren. Die wissenschaftlich Mitarbeitenden werden in dieser Zeit in zwei Abteilungen tätig, entweder in den zwei Ermittlungsabteilungen (Abteilung Terrorismus / Abteilung Spionage einschließlich Cyberspionage und Völkerstrafrecht) oder einer Ermittlungsabteilung (zwei Jahre) und der Revisionsabteilung (ein Jahr). In Betracht kommen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter, die über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen. Erfahrungen in OK-Verfahren, Kapitalstrafsachen oder anderen Spezialgebieten sind von Vorteil, aber nicht zwingend erforderlich.

Daneben besteht für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter, die an einer kürzeren Abordnung interessiert sind, derzeit die Möglichkeit einer zweijährigen Abordnung an die Dienststelle in Leipzig. Dort sind zwei Revisionsreferate der Bundesanwaltschaft ansässig, die Revisionsverfahren des 5. und 6. Strafsenats des Bundesgerichtshofs bearbeiten. Selbstverständlich käme anschließend eine weitere Verwendung in Karlsruhe in Betracht, wenn sich die wissenschaftlich Mitarbeitenden im Verlauf der Abordnung für eine Tätigkeit in einer der Ermittlungsabteilungen bei der Bundesanwaltschaft interessieren. Es gibt eine Dienstvereinbarung „Mobiles Arbeiten", die vorsieht, dass mobiles Arbeiten im Regelfall im Umfang von 20 % der wöchentlichen Arbeitszeit möglich sein soll. Der GBA strebt eine Erhöhung des Frauenanteils der wissenschaftlich Mitarbeitenden an. Es besteht die Möglichkeit einer Verwendung in Teilzeit.

Die Tätigkeit bei der Bundesanwaltschaft ist für jüngere Kolleginnen und Kollegen interessant, weil sie Ermittlungsverfahren führen können, in denen der Generalbundesanwalt die ausschließliche Verfolgungszuständigkeit hat. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Revisionssachbearbeitung kennenzulernen.

Kolleginnen und Kollegen, die an einer Übernahme in die Behörde des GBA interessiert sind, müssen sich während ihrer Abordnungszeit in zwei Abteilungen bewährt haben.

Wie gehen Sie mit Druck um? Gehört der zum Berufsalltag? In Ihre Zeit als OStA fiel das Mykonos-Attentat. In diesem Zusammenhang sind Sie und Ihr damaliger Kollege Bruno Jost (ebenfalls Bundesanwalt) zu fast prominenten Ermittlern geworden; über Konsequenz und Weisungen ist viel geschrieben worden. Wie ordnen Sie das aus heutiger Sicht ein? War der damals gewährte Personenschutz ausreichend? Hatten die Schutzmaßnahmen Ihre private und berufliche Situation wesentlich verändert?

Das „Mykonos-Verfahren" empfand ich, ebenso wie der Kollege Jost, aufgrund der langen Dauer von drei Jahren und sechs Monaten sowie unerfreulicher Begleiterscheinungen als besonders herausfordernd. Die ungeheuerlichen Versuche des Iran, Druck auszuüben und das Verfahren massiv zu beeinflussen, bis hin zur Todesdrohung gegen Kollegen Jost und mich, sind bekannt.

Zu Interna des Verfahrens will und darf ich keine Angaben machen. Eine Weisung hat es nicht gegeben. Die Justiz hat sich jedenfalls unbeeindruckt gezeigt und den Iran als Auftraggeber der Morde im Lokal „Mykonos" in Berlin benannt. Die persönliche Gefährdung der Anklagevertreter war hoch. Die Drohungen wurden von den Sicherheitsbehörden sehr ernst genommen und führten zu jahrelangen ständigen Personen- und Objektschutzmaßnahmen. Das bedeutete, dass auch sämtliche privaten Termine durch die Polizeibeamten des Personenschutzes begleitet wurden, natürlich ein Eingriff in das Privatleben, weil man spontan nichts mehr unternehmen konnte. Zuständig für die Bewertung meiner Gefährdungssituation sowie ggf. für die Anordnung von Schutzmaßnahmen ist das Hessische Landeskriminalamt; dort ist meine Sicherheit in besten Händen.

Werden Verfahrensübernahmen durch den GBA in der Regel einverständlich mit den örtlichen Staats- und Generalstaatsanwaltschaften entschieden?

Mir ist kein Fall bekannt, dass bei einer evokativen Zuständigkeit des GBA die Übernahme des Verfahrens nicht einvernehmlich mit der originär zuständigen Landesstaatsanwaltschaft erfolgt wäre. Im Hinblick auf den mit der Übernahme des Verfahrens durch den GBA verbundenen Eingriff in die verfassungsrechtlich vorgesehene Regelzuständigkeit der Länder für die Strafrechtspflege und die Bestimmung des gesetzlichen Richters sind an die Bejahung der evokativen Verfolgungszuständigkeit des GBA strenge Anforderungen zu stellen; sie stellt mithin einen eng begrenzten Ausnahmetatbestand dar.

Herr Georg, wir danken Ihnen für Ihre informativen Antworten.

Die Fragen stellten Charlotte Rau und Peter Köhler.

ANMERKUNG ZU BGH, URTEIL VOM 09.09.2021, I ZR 113/20

RECHT SMART, DER SMARTE LAW GENERATOR!

Daniel Saam

Legal Tech ist weiter in aller Munde, wenn der Begriff auch weiterhin unbestimmt ist und nicht jeder dasselbe darunter versteht. Teils werden hierunter erst Anwendungen (Apps) gefasst, die künstliche Intelligenz (noch so ein Zauberwort) einsetzen, teils auch bereits sog. Automatisierungssoftware, d. h. Softwareanwendungen, die anhand von vorgegebenen (vorprogrammierten) Mustern bzw. Entscheidungsbäumen (z. B. mittels Eingabemasken oder sog. Bots) deduktiv je nach den konkreten Antworten einzelne Prüfungsschritte in stark durchstrukturierten Rechtssachen abbilden und nachvollziehen.

Gerichte und Legal Tech

Dass Legal-Tech-Phänomene auch zunehmend die Gerichte beschäftigen, ist hinlänglich bekannt, der Topos „Fluggastrechte" hier nur der prominenteste Begriff. Zunehmend müssen sich die Gerichte aber auch mit Fragen der Zulässigkeit von bestimmten Legal-Tech-Anwendungen und Folgefragen (z. B. der Wirksamkeit von Forderungsabtretungen an Apps anbietende Legal-Tech-Inkassodienstleister) auseinandersetzen. So hatte sich der BGH in den vergangenen Jahren mehrfach mit Software für Mieter zu befassen. Hier ging es im Kern um Software, die den Mietpreis berechnet und die Möglichkeit der Durchsetzung der sog. Mietpreisbremse in Berlin mittels Geltendmachung von an den Inkassodienstleister abgetretenen Auskunfts- und Rückzahlungsansprüchen prüft (BGH, Urteile vom 27.11.2019, VIII ZR 285/15, und vom 08.04.2020, VIII ZR 130/19, zu www.wenigermiete.de).

In jüngster Zeit hatte sich der BGH mit der Frage der Zulässigkeit des Online-Vertragsgenerators „Smartlaw" durch einen juristischen Fachverlag zu beschäftigen (BGH, Urteil vom 09.09.2021, I ZR 113/20).

Was „Smartlaw" kann und darf

„Smartlaw" ist eine Softwareanwendung, die sowohl im Abonnement als auch einzeln für die Erstellung von Verträgen und anderen Rechtsdokumenten in verschiedenen Rechtsgebieten genutzt werden kann. Den Nutzern werden teilweise offene und geschlossene Fragen, die der Verlag mit Rechtsanwälten entwickelt hat, gestellt. Anhand der hierauf gegebenen Antworten werden automatisiert aus gesammelten Textbausteinen Vertragsklauseln oder Teile davon generiert, aus denen ein Vertragsentwurf (z. B. ein Lizenzvertrag oder ein Grafikdesignervertrag) zusammengestellt wird. Zur Leistung von „Smartlaw" gehören schließlich Hinweise zur rechtssicheren Verwendung des Entwurfs.

Die Klägerin, eine im Hinblick auf §§ 8, 3, 3 a UWG, § 3 RDG klagebefugte Rechtsanwaltskammer, hat den Verlag u. a. auf Unterlassung der Erbringung von Rechtsdienstleistungen mittels „Smartlaw" in Anspruch genommen. Nachdem das Landgericht den Verlag verurteilt hatte, hat das Berufungsgericht die Klage in dem hier interessierenden Umfang (also nicht hinsichtlich der Werbeaussagen zu „Smartlaw") abgewiesen.

Der BGH hat die Entscheidung des Berufungsgerichts bestätigt. „Smartlaw" verstoße schon deswegen nicht gegen § 3 des RDG, weil der Rechtsdokumentengenerator eine Rechtsdienstleistung im Sinne des weit auszulegenden § 2 Abs. 1 RDG bereits nicht erbringe. Zwar stelle die Programmierung und Bereitstellung der Software eine als einheitlich zu betrachtende Tätigkeit im Sinne vorgenannter Vorschrift gegenüber den Kunden dar, mittels des Generators ein individuelles Rechtsdokument zu erstellen. Jedoch befasse sich die Erzeugung eines Dokuments mittels der Software nicht mit einer konkreten fremden Angelegenheit. Denn die App „Smartlaw" sei nicht auf einen konkreten Fall zugeschnitten. Im Grunde funktioniere die Anwendung wie ein detailliertes Formularhandbuch. Dies ändere sich auch nicht durch die Eingabe einer Vielzahl konkreter Antworten durch den Nutzer, zumal die Software erkennbar daraufhin nicht konkrete Antworten, sondern solche liefere, die zuvor für eine Vielzahl von konzipierten fiktiven Fällen standardmäßig erstellt worden seien.

Ausblick

Der Rechtsmarkt wird derzeit durch Legal-Tech-Anwendungen stark verändert. Nicht nur Verlage und Kanzleien befassen sich mit dem Einsatz von Automatisierungstools (wie „Smartlaw") und der Nutzung von künstlicher Intelligenz. Auch die Justizverwaltung hat das Thema für sich entdeckt. So gibt es im BMJV eine Projektgruppe „Legal Tech

und Zugang zum Recht“, und die JuMiKo hat das BMJV im Frühjahr 2021 gebeten, verfassungsrechtlich konforme Möglichkeiten der Vereinfachung gerichtlicher Abläufe im Zusammenhang mit standardisierbaren Klagen auch unter Einsatz digitaler Systeme zu prüfen.

Der mögliche Einsatz von Automatisierungssoftware ist damit auch in der zivilgerichtlichen Rechtspflege zum Thema geworden. Inwieweit die Entwicklungen des digitalen Rechtsmarkts auch in der Justiz, insbesondere der Zivilgerichtsbarkeit, tatsächlich Einzug halten werden, bleibt aber abzuwarten, zumal sich hierbei auch verfassungsrechtliche Fragen stellen. Festzustellen ist aber bereits jetzt, dass die Justiz und die Justizverwaltung an den tatsächlichen technischen Entwicklungen nicht vorbeikommen werden, wollen sie in Zukunft auch in sog. Massenverfahren (wie etwa derzeit den sog. Diesel-Verfahren), deren Zahl – anders als die der

Richterinnen und Richter – stetig wächst, einen effektiven Zugang und zeitnahe Justizgewährung garantieren. Die Herausforderung, dies zu tun, wird umso größer, je weniger Juristinnen und Juristen sich für einen Beruf als Richterin bzw. Richter entscheiden. Unterstützende technische Systeme, die vereinzelt in der Justiz auch schon eingesetzt werden (z. B. PKH-Rechner, Versorgungsausgleichsrechner), könnten effektive Abhilfe leisten.

Daniel Saam
Referent Digitalisierung im Richterbund Hessen

JANKO BÜSSER / MARTIN TONNER

AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

Das zivilrichterliche Dezernat, C. H. Beck, 4. Aufl., München 2021, 282 Seiten, 37,– Euro.

Nach der ersten Auflage im Jahr 2010 liegt das nicht mit Material überfrachtete, gut lesbare und klar strukturierte kleine Handbuch zum zivilrichterlichen Dezernat von Büßer/Tonner jetzt bereits in vierter Auflage vor. Das Buch soll nach der Vorstellung der Autoren im Vorwort zur ersten Auflage den Einstieg in die Zivilrichtertätigkeit erleichtern und Berufsanfängern im zivilrichterlichen Dezernat von Anfang an den nötigen Überblick und Sicherheit im Umgang mit dem Aktenbestand geben. Dies gelingt den Autoren überzeugend.

Nach einer recht dichten Darstellung typischer richterlicher Anordnungen und Entscheidungen unter der Kapitelüberschrift „Dezernatsarbeit“ orientiert sich der Aufbau der folgenden Kapitel am Weg einer Akte im Zivilverfahren: Klageeingang, Güteverhandlung, mündliche Verhandlung, Beweisaufnahme, Verkündungstermin, Urteilsverkündung bzw. andere Arten der Beendigung des Rechtsstreits, Berufungsverfahren. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass die Autoren dem Prozessvergleich hierbei nur eine halbe Seite widmen. Auch die ebenfalls nur knappen Ausführungen zu Vergleichsgesprächen im Rahmen des Güteverfahrens bleiben recht blass. Gerade für Berufsanfänger als Adressaten des Buches wäre es wünschenswert gewesen, die Bedeutung von Vergleichen im Hinblick auf die Befriedungsfunktion für die Parteien und die Verringerung der richterlichen Arbeitsbelastung angemessen darzustellen.

Hilfreich und über die durchdachte Struktur und ein sorgfältig erstelltes Stichwortverzeichnis gut auffindbar sind die von den Autoren zusammengestellten praktischen Beispiele, Muster sowie Textbausteine, so etwa die zahlreichen Protokollierungsbeispiele für die mündliche Verhandlung. Neu hinzugekommen und sehr zu begrüßen ist zudem ein mehrseitiger Abschnitt über die Videoverhandlung nach § 128 a ZPO, ebenfalls versehen mit Beschluss- und Verfügungsbeispielen.

Ein Nachschlagewerk für Spezialprobleme stellt dieses auf Grundsätzliches reduzierte Buch nicht dar. Für Berufsanfänger ist es aber sehr zu empfehlen, und zwar zur vollständigen Lektüre vor oder zu Beginn der Tätigkeit im Zivilrichterdezernat.

Charlotte Rau

UDO DI FABIO

BILANZ ALS ZWISCHENSTAND

Coronabilanz. Lehrstunde der Demokratie, C. H. Beck, München 2021, 218 Seiten, 24,95 Euro.

Anfang 2020 begann die Corona-Krise. Vorbei ist sie noch immer nicht. Im Gegenteil, die vierte Welle ist da. Dementsprechend stellt Di Fabio gleich im Vorwort seines Buches klar, dass eine differenzierte Bilanz zum jetzigen Zeitpunkt schwierig sei. Es geht ihm darum, als Zwischenstand lose Fäden der scheinbar stillstehenden, jedoch im Umbruch befindlichen Gesellschaft zusammenzuführen.

Der ehemalige Verfassungsrichter, der von 1999 bis 2011 an Deutschlands höchstem Gericht tätig war und aktuell an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn lehrt, richtet sich mit seiner Coronabilanz an die breite Öffentlichkeit. Lediglich für Wutbürger ist sie keine Lektüre.

Ausgehend von dem Virus analysiert Di Fabio gesellschaftliche Konflikte und aktuelle Fragestellungen. In acht Kapiteln, die ganz überwiegend in Unterabschnitte gegliedert und weiter durch Zwischenüberschriften strukturiert sind, beschäftigt er sich mit den unterschiedlichsten Aspekten der Corona-Pandemie. Dabei setzt er sich in verständlicher Sprache und immer wieder aufgelockert durch Zitate u. a. mit den Auswirkungen auf Demokratie, Föderalismus, Wissenschaft, Klimaschutz, Digitalisierung, Finanz- und Wirtschaftsordnung sowie auf das politische System auseinander. Bei dem neunten und letzten Kapitel handelt es sich um ein Interview des Autors mit dem Münchener Soziologen Armin Nassehi. Beide saßen in dem am 1. April 2020 vom damaligen nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten Armin Laschet einberufenen Expertenrat Corona, dessen Aufgabe es war, transparente Kriterien und Strategien für die Rückkehr ins soziale und öffentliche Leben zu entwickeln. Mit Nassehi geht Di Fabio der Frage nach, wie das Wissenschaftssystem unter dem Einfluss der Corona-Pandemie auf die Anforderungen der politischen Öffentlichkeit reagiert.

Der für Juristen sicher spannendsten Frage nach dem Recht im pandemischen Notstand widmet der Autor das zweite und umfangreichste Kapitel seines Werks.

In diesem geht er auf die rechtliche Problematik und dabei insbesondere die Rolle der Gerichte, auf Grundrechte und Gewaltenteilung ein. Dem Vorwurf, die dritte Gewalt sei in der Corona-Pandemie abgedrängt worden, hält er entgegen, der deutsche Rechtsstaat – der sich auch während der Krise als handlungsfähig erwiesen habe – müsse kein Richterstaat sein, in dem die Judikative politisch mitgestalte. Vielmehr habe die Pandemie den Normalfall der dritten Gewalt offenbart, der möglicherweise, anders als im Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021, nicht darin bestehe, dass die Judikative die politische Richtung weise und die gesamte Politik diesen Weisungen folge. Gleichwohl kann laut Di Fabio der Justiz nicht der Vorwurf gemacht werden, die Zügel schleifen gelassen zu haben. Wie etwa das Oberverwaltungsgericht Weimar in der Entscheidung vom 07.05.2020 habe sie deutlich gemacht, dass eine gesteigerte Beobachtungs- und Prüfpflicht der Gesetz- und Verordnungsgeber bei Risikoentscheidungen bestehe.

In Anbetracht der dynamischen Entwicklung der Corona-Lage und der insoweit zwingenden Vorläufigkeit von Di Fabios Bilanz darf der Leser auf den auch vom Autor herbeigesehnten klareren Blick am hoffentlich baldigen Ende der Pandemie hoffen. Eine weitere Bilanz wird dann wohl in einer Neuauflage des Werks folgen.

Christine Schröder

Neues aus dem Landtag

SPD

Zwei Abgeordnete der SPD-Fraktion begehren mittels einer kleinen Anfrage Auskunft darüber, weshalb die auswärtigen Gerichtstage des Familiengerichts Frankenberg (Eder) eingestellt wurden (Drs. 20/6155).

FDP

Eine kleine Anfrage aus der FDP-Fraktion hat die Fortschritte bei der Errichtung des elektronischen Baugenehmigungsverfahrens zum Gegenstand (Drs. 20/6110).

FDP

Insgesamt drei kleine Anfragen aus den Reihen der FDP haben die Arbeitsbelastung der hessischen Justiz und die Personalplanung zum Gegenstand (Drs. 20/5514-5516).

SPD

Eine kleine Anfrage aus der SPD-Fraktion nimmt Bezug auf den geplanten Personalaufbau nach dem „Pakt für den Rechtsstaat“ (Drs. 20/5507).

FDP

Der Skandal um das Frankfurter SEK beschäftigt den Landtag in Form mehrerer dringlicher Berichtsanträge der FDP (Drs. 20/6294).

FDP

Erneut stellt die FDP eine dringliche Berichtsanfrage im Zusammenhang mit dem vermeintlichen Korruptionsfall bei der Generalstaatsanwaltschaft (Drs. 20/6185).

FDP

Mit einer dringlichen Berichtsanfrage ersucht die FDP die Landesregierung um eine Stellungnahme zum Sachstand der ausstehenden Besetzung der Stelle des Generalstaatsanwalts (Drs. 20/5828).

SPD

Eine dringende Berichtsanfrage der SPD-Fraktion richtet sich auf die aktuelle Lage der Cybersicherheit und Bekämpfung von Cyberkriminalität in Hessen (Drs. 20/5616).

SPD

Aus der SPD-Fraktion kommt eine dringliche Berichtsanfrage zur Informationspolitik der hessischen Justiz während laufender Ermittlungsverfahren (Drs. 20/5345).

Innenausschuss

Der Innenausschuss empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf der Regierung zum Dritten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in zweiter Lesung anzunehmen (Drs. 20/5897).

SPD

Kleine Anfrage der SPD-Fraktion, ob durch den Bereitschaftsdienst in den vergangenen Jahren Mehrarbeit angefallen ist und wie diese bewältigt und ausgeglichen wird (Drs. 20/6583).

Zusammengestellt von Redaktionsmitglied Sebastian T. Müller

Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik

Akkreditierte Abstammungs-gutachten

Von der Überwachung der Probenentnahme bis zur Erstattung des Gutachtens bieten wir den gesamten Service für belastbare Abstammungsgutachten

- Organisation und Überwachung dokumentierter Probenentnahmen
- Zuverlässige und zeitnahe Informationen an das Gericht
- Weltweite Organisation richtlinienkonformer Probenentnahmen

Varianten der Abstammungsgutachten

Alle Gutachten sind richtlinienkonform gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG auf Basis von zwei DNA-Isolationen aus zwei Tupfern je Proband.

> Basis-/Anfechtungsgutachten 390,- €*
Triofall, d. h. Kind, Mutter, möglicher Vater; Testumfang 17 Systeme

> Komplettgutachten 580,- €*
Kind, Mutter, sämtliche mögliche Väter; Testumfang 17 Systeme

> Vollgutachten 690,- €*
3-fach-Analyse, d. h. Triofall Kind, Mutter, möglicher Vater; Testumfang 31 Systeme

* zzgl. MwSt. und ggf. Probenentnahmekosten

Senden Sie Ihren Beweisbeschluss ganz einfach an:

Ihre Gutachter am Institut für Serologie und Genetik

Prof. Dr. med. Jan Kramer,
Dr. rer. nat. Armin Pahl,
Dipl.-Biol. Stephanie Lobach

Lauenburger Str. 67
21502 Geesthacht

Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:
T: 04152 - 80 31 62
F: 04152 - 80 33 82
E-Mail: info@abstammung.de
www.abstammung.de

LADR Ihr Labor vor Ort

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-13107-01-01

dgab fachabstammungsgutachter geprüft durch die kfqa prüfnr. 330/2013 www.kfqa.de

Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik